



Statut - Preis der Studierendenschaft

*der Studierendenschaft der
Otto-von-Guericke Universität Magdeburg*

in der Fassung vom 28.11.2013

1. Preis der Studierendenschaft

1. Der Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stiftet den Preis der Studierendenschaft für außerordentliches Engagement an der Otto-von-Guericke Universität.
2. Den Preis können immatrikulierte oder ehemalige Studierende sowie studentische Initiativen oder studentische Gruppierungen an der Otto-von-Guericke Universität erhalten.

2. Kategorien

Der Preis der Studierendenschaft kann verliehen werden für:

1. besonderes Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität für die Belange ausländischer Studierender
2. besonderes Engagement in den Gremien der Otto-von-Guericke-Universität
3. besonderes soziales Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität
4. besonderes kulturelles Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität

Der Studierendenrat kann in Einzelfällen zudem Sonderpreise für besonderes Engagement im Sinne der Studierendenschaft vergeben.

3. Honoration

Das Preisgeld beträgt in der Regel 50€. Zusätzlich sollen Urkunden und Pokale vergeben werden.

4. Vorschläge

Das Vorschlagsrecht haben alle Studierende, Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Otto-von-Guericke Universität. Eine Kategorisierung bei Vorschlag ist nicht erforderlich.

5. Auswahl

1. Der Studierendenrat beruft eine Preisjury, die die Preisträger auswählt, ein.
2. Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern der Studierendenschaft. Davon sollen 3 nicht Mitglieder des Studierendenrates sein.
3. Die Preisjury teilt dem Studierendenrat Vorschläge mit, welche vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates zu bestätigen sind.

4. Findet ein Vorschlag keine Mehrheit, erfolgt ein weiteres Verfahren nach Absatz 5.

6. Schlussvorschriften

1. Dieses Statut tritt mit dem Beschluss des Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28.11.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt das Statut des Studierendenschaft außer Kraft.
2. Die Änderung dieses Statuts bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates.